

Der Senat von Berlin
ASGIVA III F 2
9028 - 1029

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 „Gebührenverzeichnis“ der Unterbringungsgebührenordnung vom 16. Juli 2024 (GVBl. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „735“ durch die Angabe „763“ ersetzt.
2. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) die Angabe „294“ wird durch die Angabe „305“ ersetzt.

b) Die Buchstaben a) bis d) werden wie folgt gefasst:

- „a) bei einer Person: 1 216 Euro und 1 700 Euro,
- b) bei zwei Personen: 1 758 Euro und 2 900 Euro,
- c) bei drei Personen: 2 288 Euro und 3 900 Euro,
- d) bei vier Personen: 2 824 Euro und 4 900 Euro;“.

c) Die Angabe „651“ wird durch die Angabe „535“ ersetzt.

3. Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die vorliegende Verordnung aktualisiert die am 16. Juli 2024 durch den Senat beschlossene Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO). Es erfolgt eine Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses auf der Grundlage einer gemäß § 3 Absatz 3 UntGebO durch die Senatssozialverwaltung durchgeführten Gebührenkalkulation für das Jahr 2025. Die Unterbringungsgebührenordnung erfährt damit eine Aktualisierung noch vor dem erstmaligen Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Gemäß der Regelung in § 3 Absatz 3 UntGebO ist die Gebührenhöhe durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt im Wege der Vornahme einer neuen Kalkulation, wonach die für ein Kalenderjahr zu erwartenden ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen durch die Anzahl der für dieses Kalenderjahr anzurechnenden vorgehaltenen Unterkunftsplätze geteilt werden.

Zu Nummer 1:

Die Gebühren sind periodengerecht zu erheben. Sie sind also für den Zeitraum zu bestimmen, indem Sie wertmäßig verbraucht werden. Das setzt eine jährliche rechnerische Prognose voraus. Der Festlegung der Gebührensatzhöhe geht zwingend die Erstellung einer sachgerechten und rechtmäßigen Gebührenkalkulation voraus. Zunächst ist anhand der ansatzfähigen Gesamtkosten aller Unterkünfte eine Gebühr (Regelgebühr) zu ermitteln (§ 3 Absatz 2 UntGebO). Bei der Gebührenkalkulation sind vor allem das Kostendeckungsprinzip sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Bei der Gebührenkalkulation sind grundsätzlich alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen eines Jahres zusammenzurechnen. Nach § 8 Absatz 3 GebBtrG sind die Gebühren hinsichtlich des Nutzens und der Bedeutung für den Einzelnen zu bemessen.

Den Einzelnen trifft beispielsweise keine Verantwortung dafür, dass die Allgemeinheit aus Gründen der Unterkunftsvorsorge Kapazitäten freihält. Kosten für Überkapazitäten sind daher nicht in die Kalkulation mit aufzunehmen. Des Weiteren dürfen Kosten nicht mit einbezogen werden, die nicht unterkunfts-, sondern personenbezogen sind. Als ansatzfähige unterkunftsbezogene Kosten kommen danach nur solche in Betracht, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, sowie solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt es, diejenigen Personalkosten als notwendig und ansatzfähig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Einrichtung zu dienen bestimmt sind. Hingegen haben Kosten außer Betracht zu bleiben, die ausschließlich personenbezogen sind. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, können deshalb nicht im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Unterkünften (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9, Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 74).

Nach diesen in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ergeben sich für die Gesamtkalkulation als grundsätzlich ansatzfähige Kosten:

1. Verwaltungskosten:

Direkt der Verwaltung der Einrichtung (Gesamtheit aller Unterkünfte) zugeordnetes Personal der Landesverwaltung.

2. Unterkunftskosten:

- a. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- b. Einmalkosten (für Herrichtung, Ausstattung und Rückbau),
- c. Mieten inklusive Nebenkosten,
- d. Kosten des Betriebs:
 - Betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten, diese umfassen die Unterkunftsleitung, deren Stellvertretung, Verwaltungskräfte des Betreibenden und das Facility Management,
 - Reinigungskosten,
 - Gebäudekosten (Medien/Reparatur),
 - Büromaterial.

Nicht ansatzfähig sind dagegen:

- 1. Kosten für das Vorhalten von Reservekapazitäten,
- 2. Kosten für personenbezogenes Personal (z. B. Sozialarbeit, psychologische Betreuung, Kinderbetreuung, Ehrenamtskoordination),
- 3. Kosten für Verpflegung,
- 4. Kosten für Sicherheitspersonal.

Sofern in einzelnen Unterkünften sogenannte Brandwachen als Ersatz für eine Brandmeldeanlage eingesetzt werden müssen, sind die Kosten für die Brandwachen als betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus der Summe der erwarteten ansatzfähigen Kosten sämtlicher landeseigener und vertraglich gebundener Unterkünfte, geteilt durch die vorgehaltene Anzahl an anzurechnenden Unterbringungsplätzen, errechnet sich der Gebührenoberwert. Durch diese Berechnung ist sichergestellt, dass Kosten für Reservekapazitäten nicht Bestandteil der tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren sind. Anzurechnen sind Unterkunftsplätze, deren Belegung möglich ist. Sind Unterkunftsplätze aufgrund einer nicht passgenauen Unterbringung nicht belegbar, weil z. B. eine dreiköpfige Familie nur in einem Vierpersonenzimmer untergebracht werden kann, dann werden sie von der Anzahl der anzurechnenden Plätze abgezogen. Dementsprechend entspricht der Gebührenoberwert dem Quotienten der ansatzfähigen Kosten geteilt durch die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze. Die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze wird jeweils anhand der aktuellen Belegungssituation für das kommende Jahr mit einem Prozentsatz prognostiziert. Für das Jahr 2025 wurde eine Auslastung von 98 Prozent zu Grunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation für 2025 wurde auf Basis der zum Stichtag 30. September 2024 ermittelten Werte durchgeführt. Einbezogen wurden alle durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten verwalteten Gemeinschaftsunterkünfte (GU). Ankunftscentren, Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 AsylG, sowie Notunterkünfte wurden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt, da diese überwiegend von Personen genutzt werden, die der Gebührenpflicht nicht unterliegen. Sofern in diesen Unterkünften ausnahmsweise Personen untergebracht werden, die der Gebührenpflicht unterliegen, sind diese trotzdem zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Nicht in die Kalkulation einbezogen wurden die Kosten für den Betrieb des Ukraine Ankunftscentrums auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel (UA TXL), da diese dermaßen hoch sind, dass sie bei Einbeziehung die Gebührenhöhe für sämtliche untergebrachten Personen in allen Unterkünften nicht nur unerheblich erhöhen würden. Das könnte zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenfestlegung führen.

Unter diesen Annahmen ergibt sich für das Jahr 2025 folgende Kalkulation:

	2025
Verwaltungskosten (ansatzfähig)	9.875.993,18 €
Unterkunftskosten (ansatzfähig)	239.970.062,36 €
Gesamtkosten	249.846.055,54 €
Plätze in GU	27.275
Kosten pro Platz/Jahr	9.160,26 €
Kosten pro Platz/Monat	763,35 €
Regelgebühr	763,00 €

Dieser Gebührenoberwert entspricht dem im Gebührenrecht für nicht steuerliche Abgaben vordringlichen Prinzip der Kostendeckung (§ 8 Absatz 3 GebBtrG). Die Monatsgebühr wird auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Zu Nummer 2 a):

Im Hinblick auf die untergebrachten Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen (Selbstzahlende), muss eine adäquate und sozialverträgliche Lösung gefunden werden, die nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung führt. Die Kostenlast soll zudem kein Hindernis für die Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme darstellen. Mit Blick auf das Ziel der Eingliederung und Integration soll durch die Ermäßigung in Form einer reduzierten Gebühr ein Anreiz zur Selbstversorgung geschaffen werden.

Als sachliche Gründe, die die Bemessung der Gebühr rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt (vgl. u. a. BayVGh, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9

Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 67). Die Reduzierung der Regelgebühr dient der Verhaltenslenkung und ist sachlich gerechtfertigt. Der Anreiz, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, könnte sinken, wenn der Großteil des Verdienstes oder der staatlichen Förderung für die Unterkunft aufgewendet werden muss. Dabei kommt sowohl der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als auch jeglicher Form von Bildung erhebliche Integrations- und Stabilisierungsfunktion zu. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt und am Gesellschaftsleben wird für wohnungslose Personen mit und ohne Fluchthintergrund sowie für ihre Familienangehörigen dadurch erleichtert.

Die Anreizschaffung in Bezug auf eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme überwiegt und soll dementsprechend in einem größeren Ausmaß (mehr als die Hälfte) als das Kostendeckungsprinzip Berücksichtigung finden, ohne dass die Erhebung einer Gebühr, also das legitime Prinzip der Entgeltlichkeit der Leistung und das grundsätzliche Kostendeckungsprinzip aufgegeben wird. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf Personen mit eigenem Einkommen ein Abschlag auf die Regelgebühr in Höhe von 60 Prozent geboten.

Die im Gebührenverzeichnis angesetzte reduzierte, kaufmännisch auf ganze Euro gerundete Gebühr in Höhe von 305 € entspricht dem Abschlag in Höhe von 60 Prozent auf die Regelgebühr in Höhe von 763 €.

Zu Nummer 2. b) und c):

Die ermäßigte Gebühr wird bei Personen mit Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen festgesetzt. Den Anspruch auf Gebührenreduzierung soll eine Person oder Bedarfsgemeinschaft haben, die sich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit selbst versorgen kann. Die Regelung soll die sog. Selbstzahlenden, also die Personen, die durch ihre Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, vor finanzieller Überforderung schützen. Daraus folgt, dass der Anspruch auf die Ermäßigung mit einem Einkommen beginnen soll, das den sozialrechtlichen Grundbedarf und den Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe der reduzierten Gebühr abdeckt. Diese Personen können sich die Unterkunft zur reduzierten Gebühr aus eigenem Einkommen „leisten“.

Um möglichst allen Erwerbstätigen mit einem in diesem Sinne ausreichenden Einkommen den Anspruch auf die Gebührenreduzierung einzuräumen, wird für die Bestimmung der unteren Einkommensgrenze jeweils die Bedarfsgemeinschaft als Berechnungsgrundlage gewählt, die den geringsten Zahlungsbetrag im Bürgergeldbezug erhalten würde. Bei der Bemessung der Grenzen werden die Freibeträge auf Erwerbseinkommen im Sinne des § 11b SGB II berücksichtigt, weil durch die Gebührenermäßigung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert werden soll.

Die Berücksichtigung der Freibeträge bei der Ermittlung der Wertgrenzen führt allerdings dazu, dass untergebrachte Personen, die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld oder Renten beziehen, nicht bereits dann in den Genuss einer

Gebührenermäßigung kommen, wenn ihre daraus resultierenden Einkünfte den sozialhilferechtlichen Bedarf, inklusive der Kosten der Unterkunft in Höhe einer ermäßigten Gebühr, decken können. Das kann dazu führen, dass diese Personen zur Zahlung der Regelgebühr auf die Beantragung ergänzender Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sein werden.

Durch die Neukalkulation der Gebühren und die Berücksichtigung der Einkommensfreibeträge, der Mehrbedarfe für Alleinerziehende, des Unterhaltsvorschusses, des Kindergeldes, des Kinderzuschlages und der in Abzug zu bringenden Versicherungspauschalen ergeben sich folgende unteren Nettoeinkommensgrenzen für die Gewährung einer reduzierten Gebühr.

Haushaltsgröße	Zusammensetzung	Mind. Nettoeinkommen
1 Person	1 erwachsene Person	1 216 €
2 Personen	1 erwachsene Person, 1 Kind 7 Jahre alt	1 758 €
3 Personen	1 erwachsene Person, 2 Kinder 18 Jahre alt	2 288 €
4 Personen	2 erwachsene Personen, 2 Kinder 1 Jahr alt	2 824 €
jede weitere Person		+ 535 €

Es wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn die Unterbringung von Personen mit einem relativ hohen Einkommen durch die Allgemeinheit über den durch die Ansatzfähigkeit der Kosten begrenzten Ausmaß mitfinanziert wird. Aus diesem Grund sollen Personen/Bedarfsgemeinschaften, die über ein so hohes Einkommen verfügen, dass sie sich die Regelgebühr ohne staatliche Unterstützung „leisten“ können, keinen Anspruch auf die Gebührenreduzierung haben. Da der Gebührenreduzierung der Gedanke der Arbeitsförderung zu Grunde liegt, sollen möglichst viele Erwerbstätige von der Regelung profitieren. Deswegen wird bei der Berechnung der oberen Einkommensgrenze jeweils die Bedarfsgemeinschaft als Referenzwert genommen, die den höchstmöglichen Auszahlungsbetrag erhalten würde. Bei der Berechnung der oberen Einkommensgrenzen werden die Freibeträge nach § 11b SGB II sowie die oben genannten Leistungen berücksichtigt und die so errechneten Beträge werden zu Gunsten der untergebrachten Personen nach oben aufgerundet.

Haushaltsgröße	Zusammensetzung	Max. Nettoeinkommen
1 Person	1 erwachsene Person	1 700 €
2 Personen	1 erwachsene Person, 1 Kind 6 Jahre alt	2 900 €
3 Personen	2 erwachsene Personen, 1 Kind 19 Jahre alt	3 900 €
4 Personen	2 erwachsene Personen, 2 Kinder 18 Jahre alt	4 900 €
jede weitere Person		+ 1 000 €

Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist von der unterzubringenden bzw. untergebrachten Person über die Erwerbstätigkeit in Kenntnis zu setzen. Die ermäßigte Gebühr wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist formlos bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde zu stellen. Zwingend notwendig für die Antragstellung ist die Vorlage der einschlägigen Einkommensnachweise. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die den Ermäßigungsgrund begründenden notwendigen Unterlagen vorliegen.

Zu Nummer 3:

Die ermäßigte Gebühr soll auch Personen begünstigen, die sich zum Zwecke der beruflichen Qualifizierung in einer schulischen Ausbildung, einem Studium oder einer anderen nach dem BAföG förderfähigen Ausbildung befinden. Bislang wurde dieser Anspruch am Tatbestand einer Bewilligung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 BAföG festgelegt. Dieser umfasst allerdings nur die Bedarfe für Studierende und lässt dadurch geförderte Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten unberücksichtigt. Durch die nun vorgenommene Änderung soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewilligung nach dem BAföG abgestellt werden. Sofern eine solche nachgewiesen werden kann, ist dem Antrag auf eine Gebührenermäßigung stattzugeben. Das senkt auch den verwaltungsseitigen Prüfaufwand.

Zum Zwecke der Gleichbehandlung sollen auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die zwar kein BAföG, aber eine vergleichbare Leistung durch ein Begabtenförderwerk erhalten (Stipendien), einen Anspruch auf Gebührenreduzierung erhalten, da deren wirtschaftliche Lage mit denen der BAföG Leistungsberechtigten vergleichbar ist.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

C. Gesamtkosten:

Keine, da durch die Erhöhung der Gebührensätze die Kostendeckung und damit die Einnahmenerwartungen erhöht werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalte: Die Erhöhung der Gebührensätze um rund 3,8 Prozent ist mit einer entsprechenden Mehrbelastung der untergebrachten Personen verbunden. Für einen nicht näher definierten Kreis von untergebrachten Personen können sich durch die Neubestimmung der Einkommensgrenzen und einen damit verbundenen Anspruchswegfall auf die Gebührenermäßigung Änderungen ergeben. Personen, die ein Ausbildungsstipendium eines Begabtenförderwerkes erhalten, werden durch die Anspruchserweiterung zur Reduzierung der Gebühr entlastet.

Wirtschaftsunternehmen: Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die Ausgaben für die öffentlich-rechtliche Unterbringung hat die UntGebO keine Auswirkungen.

In Bezug auf die Einnahmen im Vergleich zu den bisher festgelegten Gebühren kann durch die Neukalkulation eine Steigerung in Höhe von 3,8 Prozent erzielt werden. Allerdings können einnahmerelevanten Auswirkungen, vor allem aufgrund der deutlichen Veränderungen der Einkommensgrenzen, nicht konkret beziffert werden, da Erfahrungswerte zur Einnahmenerhebung nach der UntGebO bislang fehlen. Sämtliche Veränderungen würden zu Gunsten oder zu Lasten des Kapitels 1172, Titel 28101 gehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die vorgenommenen Änderungen sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten, da sich der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den bisherigen Regelungen der UntGebO nicht wesentlich verändert.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Unterbringungsgebührenordnung

alte Fassung	neue Fassung
Anlage (zu § 3 Absatz 1) Gebührenverzeichnis 1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 735 Euro; 2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 294 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt: a) bei einer Person: 857 Euro und 1 600 Euro, b) bei zwei Personen: 1 600 Euro und 3 100 Euro, c) bei drei Personen: 2 251 Euro und 4 100 Euro, d) bei vier Personen: 2 902 Euro und 5 100 Euro; für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 651 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 000 Euro. Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe. Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung <i>gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember</i>	unverändert 1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 763 Euro; 2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 305 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt: a) bei einer Person: 1 216 Euro und 1 700 Euro, b) bei zwei Personen: 1 758 Euro und 2 900 Euro, c) bei drei Personen: 2 288 Euro und 3 900 Euro, d) bei vier Personen: 2 824 Euro und 4 900 Euro; für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 535 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 000 Euro. unverändert Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbaren Leistungen der

<i>2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung.</i> Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben. 3. Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten.	Begabtenförderungswerke, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung. u n v e r ä n d e r t u n v e r ä n d e r t
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(...)

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(...)

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(...)

2. Asylgesetz (AsylG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(...)

3. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249)

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 442 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 475 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 59 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 380 Euro.

(...)

4. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

§ 11b Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 67 oder § 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(2a) § 82a des Zwölften Buches gilt entsprechend.

(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
3. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250 Euro monatlich. Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag in Höhe von mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist. Satz 4 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent,
2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und

3. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro. In den Fällen des Absatzes 2b ist Satz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden.